

2025



DEONTOLOGISCHER KODEX DER KRANKENPFLEGEGERUFE

Beschlussfassung vom Zentralkomitee und Genehmigung durch den Nationalrat der Kammern der Krankenpflegeberufe in seiner Sitzung vom 21. Februar 2025 in Rom, in Kraft getreten am 22. März 2025



HERAUSGEGEBEN VOM

Zentralausschuss

Kommission für das Berufsregister der Krankenpfleger/innen

Kommission für das Berufsregister der Kinderkrankenpfleger/innen

Rechnungsprüferkollegium

UNTER MITWIRKUNG DER EXPERTEN

Massimo Angelelli

Renato Balduzzi

Luisella Battaglia

Simona Calza

Maria Grazia De Marinis

Aurelio Filippini

Giuliana Masera

Mario Morcellini

EDITING UND GRAPHISCHES PROJEKT

Presse- und Kommunikationsbüro

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

Studio Traduc, Bozen – Petra Haag

SPRACHLICHE ÜBERARBEITUNG

Valentina Vanzì



Die Welt ist im Wandel, und ein Berufsstand – der unsere – ist mehr als jeder andere gefordert, sich weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, das sich ständig verändernde soziale, wertbezogene, kulturelle und berufliche Umfeld wahrzunehmen und zu interpretieren.

Seit 2019, als die letzte Fassung des Deontologischen Kodex für Krankenpflegeberufe verabschiedet und veröffentlicht wurde, hat sich vieles verändert, sowohl in der Außenwelt als auch im Beruf selbst. Die Pandemie hat Schwachstellen und Mängel im Gesundheitssystem aufgezeigt und gleichzeitig die Notwendigkeit eines Paradigmen- und Modellwechsels verdeutlicht, der transversale Kompetenzen und interprofessionelle Integration erforderlich macht. Alles geschah kurz nach dem Inkrafttreten des Deontologischen Kodex: Was einige Monate zuvor gültig war, musste nur wenige Monate später überarbeitet und korrigiert werden.

Plötzlich wurde deutlich, dass der Deontologische Kodex – mehr noch als in der Zeit vor der Pandemie – nicht länger als ein Handbuch angesehen werden durfte, das mit seinen Verhaltensregeln und Sanktionen im Bücherregal verstaubt. Er musste zu einem dynamischen Leitfaden umgestaltet werden, der die Werte unseres Berufsstands, die fortlaufende Entwicklung der Krankenpflegeberufe wie auch deren Rolle in einem sich rasant verändernden Gesundheits- und Sozialwesen widerspiegeln sollte. Krankenpfleger – gleich ob in der Betreuung von Erwachsenen oder von Kindern – agieren heute anerkanntermaßen mit weitreichender Entscheidungsautonomie.

Als intellektuelle Professionisten bilden sich Krankenpfleger und Kinderkrankenpfleger ständig weiter. Da sich Demografie, Epidemiologie und sozialer Kontext, aber auch die Bedürfnisse der betreuten Personen ändern, besteht die Notwendigkeit, sich stets auch berufsethische Fragen zu stellen und ein Kompetenzprofil zu bewahren, das den unterschiedlichen

Herausforderungen in der Pflege gerecht wird. Dieser Wandel erfordert einen stets aktuellen ethischen Rahmen, der als Leitfaden für bewusste und vertretbare Entscheidungen in sich rasch ändernden Situationen dient. Der Kodex soll den Krankenpflegern dabei helfen, nicht den Halt zu verlieren und Werte, Deontologie und Wissenschaft in Einklang zu bringen. So werden die Grundsätze des Kodex für die Krankenpfleger in der Betreuung von Erwachsenen und Kindern zu einer wichtigen Orientierungshilfe, um den Menschen als Mittelpunkt des beruflichen Handelns und sein Wohl als oberstes Ziel zu sehen.

In einer Zeit, in der technische und wirtschaftliche Aspekte tendenziell vorrangig behandelt werden und die Bedeutung der Berufsethik in den Hintergrund gedrängt wird, ist es unerlässlich, eine neue Wertschätzung für ethisch korrektes Handeln zu etablieren. Nur so können die Integrität und Würde der Krankenpflegeberufe gewahrt und die Berufsethik als Bezugspunkt für eine qualifizierte und umsichtige Pflege erhalten werden. Demnach begann der Dachverband im Jahr 2023 mit der Überarbeitung des Deontologischen Kodex. An dieser Revision waren neben dem zentralen Komitee und den Präsidenten der nationalen Berufsregisterkommissionen auch berufsständische und berufsexterne Experten sowie die 102 provincialen und provinzübergreifenden Kammern beteiligt. Die endgültige Verabschiedung des Kodex erfolgte im Rahmen der Sitzung des Nationalrats am 20. und 21. Februar 2025.

Im dem Bestreben, immer mehr die Notwendigkeit zu verdeutlichen, dass die ethischen Grundsätze und Konzepte der Krankenpflege den Alltag und die verschiedenen ausgeübten Rollen durchdringen, folgte die Überarbeitung drei Leitlinien: Rechtsvorschriften; Gesellschaft, Bildung und Kommunikation; Beruf.

Der aktualisierte Deontologische Kodex trägt der zunehmenden Autonomie und der sich unter anderem durch technologische Fortschritte, Datenverwaltung und Datenschutz wandelnden Rolle der Krankenpfleger Rechnung.

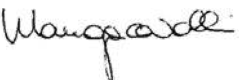
Er berücksichtigt aber auch Reaktionen auf Pandemien und globale Gesundheitskrisen mit ethisch gerechtfertigten Maßnahmen.

Ebenso behandelt werden die Prinzipien des „One Health“-Ansatzes, dem zufolge die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt eng miteinander zusammenhängt, und es wird nachdrücklich auf die Rolle der

Krankenpfleger in dieser integrierten Vision hingewiesen. Es gibt Raum für eine personalisierte Betreuung der individuellen Bedürfnisse des Patienten, unter Berücksichtigung persönlicher Präferenzen und Werte, der kulturellen Sensibilität und der Inklusion, um die Bedeutung der Kompetenz in der Versorgung zu unterstreichen. Des Weiteren geht es um Pflegeforschung zur Förderung der evidenz- und innovationsbasierten Pflegepraxis, um Prävention von Gewalt im Gesundheitswesen und Situationen, in denen das Krankenpflegepersonal verpflichtet ist, unethisches oder gefährliches Verhalten zu melden, sowie um alle Positionen ethischer Führung und Interessensvertretung. Zudem wird das Konzept der „Pflege für Pflegende“ eingeführt – als klare berufsethische Verpflichtung, sich seiner selbst und der anderen Pflegenden anzunehmen, im gemeinschaftlichen Sinne gegenseitiger Unterstützung.

Dennoch handelt es sich keineswegs um einen Text, der Krankenpflegeberufen „den Spiegel vorhält“, sondern um ein Instrument, das bereits in seinen früheren Auflagen mit und für die Patienten und Bürger erarbeitet wurde. Krankenpfleger kümmern sich seit eh und je um den Menschen, seine Bezugspersonen, die Familie und die Gemeinschaft, in der sie leben. Sie bauen Beziehungen auf, in denen Empathie eine Schlüsselrolle spielt. Es galt, diese Makrothemen in die Leitprinzipien des Berufsstandes einzubeziehen.

Da auch in Zukunft immer wieder neue Themen hinzukommen werden, versteht sich diese Revision als Ausgangspunkt und keineswegs als Ende eines Weges. Sie erneuert einen direkten Kommunikationskanal zur Vermittlung der Werte zwischen der Berufskammer und ihren Mitgliedern, in diesem Fall durch die Schaffung von Instrumenten, durch die ein möglichst breites Publikum nahtlos zu dem beitragen kann, was der Deontologische Kodex heute sein muss: ein Leuchtfeuer, das den Weg des Berufsstandes erhellt und Orientierung gibt.

Die Präsidentin
Barbara Mangiacavalli


ABSCHNITT I

GRUNDSÄTZE UND WERTE DES KRANKENPFLEGEBERUFES

ART. 1 - IDENTITÄT

Der Krankenpfleger ist als Fachkraft im Gesundheitswesen tätig und in die Kammer der Krankenpflegeberufe eingetragen. Er stützt sich auf ein bestimmtes Wertegerüst, wissenschaftlich-humanistisches Wissen und berufliche Fähigkeiten. Im Rahmen der unter seiner Verantwortung liegenden professionellen Pflege- und Betreuungsprozesse handelt er proaktiv, bewusst und selbständig. Es ist ihm bewusst, dass jeder Mensch in jedem Alter und unter jeder Lebensbedingung einen Wert darstellt.

ART. 2 - HANDLUNGSWEISE

Im Mittelpunkt der Handlungen des Krankenpflegers steht das Wohl der Person, ihrer Familie und der Gemeinschaft. Seine Handlungen entstehen und entwickeln sich in der klinischen Praxis, in der Organisation, in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Forschung.

ART. 3 - RESPEKT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Der Krankenpfleger betreut pflegebedürftige Menschen, deren Bezugspersonen, Familie und die Gemeinschaft. Er respektiert ihre Würde, Freiheit und Gleichheit, ihren Lebensstil sowie ihre Vorstellung von Gesundheit und Wohlbefinden ohne jegliche Unterscheidung nach Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung sowie kultureller Zugehörigkeit. Im Einklang mit den ethischen Werten und deontologischen Regeln der Krankenpflegeberufe gewährleistet er eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Beziehung. Er fördert eine Kultur des Respekts und der Inklusion und trägt zur Reduzierung von Ungleichheiten im Gesundheits- und Sozialbereich bei. Er enthält sich jeder Form der Diskriminierung oder Schuldzuweisung gegenüber allen Menschen, denen er in seiner Tätigkeit begegnet.

ART. 4 - PFLEGEBEZIEHUNG

Der Krankenpfleger baut eine Pflegebeziehung zu den Personen auf, in der Empathie eine Schlüsselrolle spielt. Der Krankenpfleger sorgt dafür, dass die betreuten Personen nie sich selbst überlassen bleiben und zieht dabei mit ihrem Einverständnis Bezugspersonen sowie andere Berufsbilder und Institutionen in den Betreuungsprozess mit ein. Die Pflegezeit ist Beziehungszeit.

ART. 5 - ETHISCHE BELANGE

Der Krankenpfleger ist bemüht, sich mit ethischen Belangen zu befassen und trägt zu deren Klärung bei. Dazu setzt er sich mit den anderen, an der Betreuung beteiligten Personen auseinander und holt ethische Fachberatung mitunter von der Berufskammer ein. Er erkennt die Wichtigkeit des berufsbegleitenden Lernens zum Thema Ethik, Moral und Deontologie.

ART. 6 - ETHISCHE KONFLIKTE UND GEWISSENSFREIHEIT

Sollte die betreute Person ethische Überzeugungen äußern, die von denen des Krankenpflegers abweichen, sorgt dieser trotzdem für die Aufrechterhaltung der Pflegebeziehung sowie der Beziehung zu ihren Bezugspersonen, den anderen Berufsbildern und Institutionen. Werden ausdrücklich Maßnahmen gefordert, die im Gegensatz zu den persönlichen Werten sowie ethischen und beruflichen Grundsätzen des Krankenpflegers stehen, übt er seine Gewissensfreiheit unter Gewährleistung der Pflegekontinuität und der Übernahme der Verantwortung für seine Enthaltung von den Pflegemaßnahmen aus.

ABSCHNITT II

PFLEGEVERANTWORTUNG

ART. 7 - GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Der Krankenpfleger fördert einen umweltfreundlichen und nachhaltigen Lebensstil und erkennt die Wechselwirkung zwischen der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt als Mittel zur ganzheitlichen Gesundheit auf globaler Ebene.

ART. 8 - AUSBILDUNG

Der Krankenpfleger setzt sich in den verschiedenen Verantwortungsebenen aktiv für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden sowie für die Einarbeitung neuer Kollegen ein, und das auch in interprofessioneller Perspektive.

ART. 9 - WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG UND EXPERIMENTIERUNG

Der Krankenpfleger hält sich an die ethischen Standards der Forschung und erkennt die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung und Experimentierung. Er beteiligt sich an der Forschung im klinischen, pflegewissenschaftlichen, organisatorischen und ausbildungstechnischen Bereich, plant und leitet solche Forschungsprojekte, nutzt das Potenzial der gesammelten Daten und macht deren Ergebnisse für andere zugänglich. Er hält sich stets über die besten Praktiken auf dem Laufenden.

ART. 10 - FACHKENNTNISSE, AUS- UND WEITERBILDUNG

Der Krankenpfleger stützt sein Verhalten auf wissenschaftliche validierte Fachkenntnisse und aktualisiert seine Fachkompetenzen durch kritisches, reflektiertes Denken, um die Qualität und die Sicherheit seines professionellen Handelns verantwortungsvoll zu gewährleisten. Er plant, realisiert und beteiligt sich an Fortbildungsmaßnahmen und erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur ständigen Weiterbildung.

ART. 11 - SUPERVISION UND SICHERHEIT

Der Krankenpfleger bildet sich ständig fort und beantragt Supervision, wenn er mit neuen Tätigkeiten oder solchen, in denen seine Kenntnisse und Kompetenzen unzureichend sind, konfrontiert wird, sowie immer dann, wenn er die Notwendigkeit dafür sieht.

ABSCHNITT III

BERUFLICHE BEZIEHUNGEN

ART. 12 - KOOPERATION UND ZUSAMMENARBEIT

Der Krankenpfleger engagiert sich dafür, die Zusammenarbeit mit allen im Behandlungsprozess beteiligten Fachkräften zu unterstützen. Er verhält sich gegenüber Kollegen und anderen Fachkräften loyal und kooperativ und erkennt und wertschätzt deren spezifischen Beitrag.

ART. 13 - KOMPETENTES HANDELN, BERATUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Der Krankenpfleger handelt auf der Grundlage seines Kompetenzniveaus und beantragt bei Bedarf die Beratung oder die Miteinbeziehung erfahrener oder spezialisierter Kollegen.

Er berät selbst andere Kollegen und stellt sein Fachwissen und seine Kompetenzen in den Dienst der eigenen und fremder Berufsgemeinschaften und Institutionen.

Im Betreuungsprozess sorgt er dafür, dass die betreute Person über alle Informationen bezüglich ihrer Gesundheitsbedürfnisse verfügt und fördert dadurch bewusste Betreuungsentscheidungen.

ART. 14 - ERSCHEINUNGSBILD UND PRESTIGE

Der Krankenpfleger achtet auf Körperpflege und auf sein Erscheinungsbild. Er fördert und schützt das berufliche Prestige.

ART. 15 - BETREUUNG DER MENSCHEN IM ARBEITSUMFELD

Der Krankenpfleger sorgt sich auf verschiedenen Verantwortungsebenen um seine Kollegen, die Familien und Bezugspersonen, bietet seine Unterstützung und Hilfe an und trägt somit zu einem positiven und kooperativen Arbeitsumfeld bei.

Er fördert die Grundsätze des Altruismus und der beruflichen Solidarität.

ART. 16 - SCHUTZFUNKTION

Stellt der Krankenpfleger fest, dass sich eine andere Fachkraft insbesondere in der Ausübung ihrer Funktionen in einem Zustand psychischer oder physischer Beeinträchtigung befindet, so greift er ein und meldet dies den zuständigen Stellen, um das Wohlbefinden und die Sicherheit der betreuten Person, der medizinischen Fachkräfte und der Gemeinschaft zu schützen.

ABSCHNITT IV

BEZIEHUNG ZU DEN BETREUTEN PERSONEN

ART. 17 - INFORMATION ÜBER DEN GESUNDHEITSZUSTAND

Der Krankenpfleger vergewissert sich in Übereinstimmung mit dem Pfllegeteam, dass die betreute Person oder die als Bezugsperson benannte Person zeitgerecht und in angemessener Art und Weise genaue und vollständige Informationen über den gesundheitlichen Zustand erhält und berücksichtigt dabei die individuellen Bedürfnisse und Werte der betreuten Person.

ART. 18 - INTERAKTION UND INTEGRATION

Der Krankenpfleger ist sich bewusst, dass inter- und multiprofessionelle Interaktion und Integration unbedingt erforderlich sind, um die Gesundheitsbedürfnisse der Person zu erfüllen.

ART. 19 - BEZIEHUNG ZUR BETREUTEN PERSON IM BETREUUNGSVERLAUF

Der Krankenpfleger schätzt im Betreuungsverlauf den Beitrag der betreuten Person, berücksichtigt ihren Standpunkt und ihre Emotionen und hilft ihr, ihr Leid zum Ausdruck zu bringen. Der Krankenpfleger informiert, beteiligt, unterstützt und klärt die betreute Person sowie – infolge der freien Zustimmung derselben – die von ihr genannten Bezugspersonen auf, um die Beteiligung am Betreuungsverlauf zu fördern und die vorhandenen Ressourcen zu erkennen und zu aktivieren.

ART. 20 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Der Krankenpfleger gewährleistet und schützt den Vertraulichkeitscharakter der Beziehung zur betreuten Person. Die Datenerhebung beschränkt sich auf das absolut Notwendige. Die Daten werden vertraulich und unter Wahrung der Rechte der Person und der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

ART. 21 - RECHT AUF NICHTWISSEN

Der Krankenpfleger respektiert den ausdrücklichen Wunsch der betreuten Person, über ihren Gesundheitszustand nicht informiert zu werden. Ist die nicht erwünschte Information zur Vorbeugung von Risiken für die Gesundheit Dritter wichtig, so bemüht sich der Krankenpfleger, die betreute Person auf ihre Verantwortung hinzuweisen und informiert sie über die Risiken eines potenziell gesundheitsschädlichen Verhaltens.

ART. 22 - KOMMUNIKATIONSFORMEN UND –STRATEGIEN

Der Krankenpfleger hält die Beziehung zur betreuten Person auch dann aufrecht, wenn diese in ihrer Ausdrucksfähigkeit beeinträchtigt ist. Dafür verwendet er gezielte Informationsweisen und -strategien.

ART. 23 - ENTBEHRUNGEN, GEWALT UND MISSHANDLUNG

Der Krankenpfleger erkennt die Bedeutung der Prävention von Gewalt im Gesundheitswesen an, die zur Gewährleistung eines sicheren und geschützten Arbeitsumfelds für die betreute Person, die Familienangehörigen, die Bezugspersonen und die Fachkräfte dient. Bei Vorliegen von Entbehrungen, Gewalt oder Missbrauch und körperlicher oder geistiger Misshandlung versucht der Krankenpfleger, die kritische Situation mit angemessenen Strategien zu bewältigen, um möglichst rasche Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen zu gewährleisten. Er versorgt auch die Gewalttäter und fördert ein gewaltfreies Verhalten, um das Risiko einer erneuten Gewalttat zu vermeiden.

ART. 24 - WILLENSÄUSSERUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sollte es sich bei der betreuten Person um einen Minderjährigen handeln, sorgt der Krankenpfleger unter Berücksichtigung des Reifegrads dieses Minderjährigen dafür, dass er seinen Willen äußern kann und diese Willensäußerung in der Wahl herkömmlicher und experimenteller Betreuungsprozesse wahrgenommen wird. Widersetzt sich die betreute minderjährige Person bewusst einer Behandlung, bemüht sich der Krankenpfleger gegebenenfalls unter Einbeziehung der Eltern oder gesetzlichen Vormunde, den Konflikt aufzulösen, zu bewältigen und beizulegen.

ART. 25 - SCHMERZBEHANDLUNG

Der Krankenpfleger beugt Schmerzen der betreuten Person während der Betreuung vor, erfasst und dokumentiert diese. Er bemüht sich, den Schmerz und die damit verbundenen Symptome in Anwendung der Leitlinien, der Empfehlungen und der in der Klinik und Pflege bewährten Praktiken unter Berücksichtigung des Willens der Person selbst zu lindern.

ART. 26 - VERSORGUNG IN DER STERBEPHASE

Der Krankenpfleger garantiert die Betreuung der betreuten Person bis zu ihrem Lebensende. Er ist sich der Bedeutung der Planung und Umsetzung der Betreuung nach dem Modell der Palliativpflege zur Linderung in der körperlichen, psychologischen, kommunikativen, spirituellen und umgebungsbezogenen Dimension bewusst. Er erkennt, fördert und unterstützt den Wert einer geteilten Behandlungsplanung. Der Krankenpfleger sorgt sich um die Angehörigen und Bezugspersonen der betreuten Person während des letzten Stadiums der Krankheit sowie zum Zeitpunkt des Ablebens und in der Trauerarbeit.

ART. 27 - WUNSCH AUF THERAPIEBEGRENZUNG

Der Krankenpfleger fördert die aktive Beteiligung der betreuten Person an der Entscheidungsfindung in Bezug auf ihren Betreuungsverlauf und kann – sofern die betreute Person dies wünscht – auch die Bezugsperson einbeziehen. Der Krankenpfleger stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung, damit die betreute Person ihren Willen und ihre Präferenzen bewusst äußern kann, inklusive der Möglichkeit, therapeutische

Maßnahmen zu begrenzen, die sie für unverhältnismäßig oder nicht im Einklang mit der eigenen Vorstellung von Lebensqualität hält.

ART. 28 - BLUT-, GEWEBE-, MUTTERMILCH- UND ORGANSPENDE

Der Krankenpfleger fördert die Aufklärung über die Organ-, Blut-, Gewebe- und Muttermilchspende als unentgeltlichen Akt der Solidarität. Er informiert und unterstützt alle am Spenden und Empfangen beteiligten Personen.

ART. 29 - BERUFSGEHEIMNIS

Der Krankenpfleger hält sich stets an das Berufsgeheimnis, nicht nur aus gesetzlicher Verpflichtung, sondern auch aus innerer Überzeugung sowie als konkreter Ausdruck des Vertrauensverhältnisses zur betreuten Person. Das Berufsgeheimnis gilt auch nach dem Tod der betreuten Person.

ABSCHNITT V

KOMMUNIKATION

ART. 30 - WERTE UND VERHALTEN IN DER KOMMUNIKATION

Der Krankenpfleger nutzt die Kommunikation, inklusive der digitalen Kommunikation, auf ethische, klare und verantwortungsvolle Weise. Er strebt den Dialog und den Austausch an und trägt zu einer konstruktiven Auseinandersetzung bei. Er verhält sich korrekt, respektvoll, transparent und bleibt der Wahrheit getreu.

Der Krankenpfleger wahrt das Recht auf Vertraulichkeit der betreuten Person und enthält sich jeder Ausdrucksweise, die den Personen, Institutionen sowie dem Ansehen und dem Image seiner Berufsgruppe schaden könnten.

ART. 31 - NEUE TECHNOLOGIEN

Der Krankenpfleger setzt sich bei der Implementierung und Nutzung neuer Technologien dafür ein, dass die betreuten Personen einen gleichberechtigten Zugang haben und stets im Mittelpunkt des Pflegeprozesses stehen.

ABSCHNITT VI

ORGANISATION

ART. 32 - VERANTWORTUNG IN DER ORGANISATION

Auf der jeweiligen Ebene seiner Pflege-, Führungs- und Bildungsverantwortung beteiligt sich der Krankenpfleger an den Entscheidungen der Organisation, an der Festlegung der Pflege-, Bildungs- und Organisationsmodelle, an der gerechten Ressourcenverteilung sowie an der Aufwertung der Pflegefunktion und des Pflegeberufes.

ART. 33 - ORGANISATIONSBEWERTUNG

Der Krankenpfleger beteiligt sich an der Bewertung des Organisations-, Führungs- und Logistikumfeldes der betreuten Person, um diese zu schützen. Er formuliert und gibt das Ergebnis seiner Bewertung bekannt, um die Pflegebedingungen zu verbessern.

ART. 34 - BETEILIGUNG AN DER KLINISCHEN FÜHRUNG

Der Krankenpfleger beteiligt sich an der klinischen Führung, er fördert die bestmögliche Sicherheit der betreuten Person, hält sich an die vorgesehenen Maßnahmen für Prävention und Risikomanagement – einschließlich der Vorbeugung des Infektionsrisikos – und setzt die Handlungsprotokolle, die Analyse der Ereignisse und die Informationsmodalitäten der beteiligten Personen aktiv um.

ART. 35 - ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSNOTSTÄNDE

Der Krankenpfleger reagiert auf die Bedürfnisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit öffentlichen Gesundheitsnotständen, indem er entsprechend den Erfordernissen und den Vorgaben der zuständigen Behörden handelt.

In einem Kontext, der ein Überwinden gewohnter Handlungsmuster erfordert, gewährleistet er ein angemessenes, wirksames und zeitgerechtes Handeln. Er bemüht sich um die Implementierung der notwendigen Kompetenzen und stellt sich für die berufsübergreifende Zusammenarbeit zur Verfügung.

ART. 36 - KLINISCHE DOKUMENTATION

Der Krankenpfleger ist für die sorgfältige Führung der für seinen Bereich relevanten klinischen Dokumentation verantwortlich. Er setzt sich für deren Vollständigkeit und Wahrheitstreue auch im Hinblick auf die bewusst geäußerte Einwilligung oder Verweigerung von Pflegemaßnahmen durch die betreute Person ein.

ART. 37 - KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

Fordert oder plant die Organisation Pflege-, Führungs- oder Bildungsmaßnahmen, die – unabhängig von der Verantwortungsebene – im Kontrast zu den Grundsätzen, Werten und Normen des Pflegeberufes stehen, so meldet der Krankenpfleger diesen Umstand an die zuständigen Organe und bemüht sich, Alternativlösungen aufzuzeigen.

ART. 38 - FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Der Krankenpfleger erkennt an, dass Freiheitsentziehung keine therapeutische Handlung ist. Sie dient ausschließlich als vorübergehende und außergewöhnliche Vorsichtsmaßnahme. Sie kann vom Team oder bei unaufschiebbarer Dringlichkeit auch vom einzelnen Krankenpfleger angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Notfall vorliegen, um die Sicherheit der betreuten Person, von Drittpersonen und Fachkräften zu schützen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen auf jeden Fall in der Pflegedokumentation vermerkt und begründet werden. Sie dürfen nur vorübergehend sein und müssen ständig überwacht werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen, die sie gerechtfertigt haben, noch vorliegen, und ob sie negative Auswirkungen auf die Gesundheit der betreuten Person haben.

ART. 39 - PFLEGEHILFSKRÄFTE

Auf jeder klinischen Verantwortungs- und Führungsebene plant, überwacht und überprüft der Krankenpfleger die Arbeit der im Betreuungsprozess tätigen und ihm anvertrauten Pflegehilfskräfte, um die Sicherheit der betreuten Person zu gewährleisten.

ART. 40 - PFLEGERISCHE LEITLINIEN UND BEST PRACTICES

Angesichts seiner großen beruflichen Verantwortung hält sich der Krankenpfleger an die einschlägigen klinisch-pflegerischen Leitlinien und „Best Practices“ im Pflegebereich. Er überwacht deren richtige Umsetzung und fördert deren ständige Aktualisierung.

ART. 41 - MELDUNGEN AN DIE BERUFSSKAMMER

Der Krankenpfleger meldet seiner Berufskammer unsachgemäße Pflege- und Versorgungstätigkeiten, die ohne Fachkompetenz, wissenschaftliche Grundlagen und validierte Ergebnisse durchgeführt werden.

ABSCHNITT VII

FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

ART. 42 - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

In der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit setzt sich der Krankenpfleger dafür ein, dass ein fairer Wettbewerb gewahrt bleibt und sowohl seine Tätigkeit – durch eine angemessene Vergütung – als auch das Solidaritätsprinzip unter Kollegen aufgewertet wird. Dabei orientiert sie sich an den Honorarvorgaben des Dachverbands der Berufskammern der Krankenpflegeberufe.

ART. 43 - PFLEGEVERTRAG

Der Krankenpfleger schließt unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen fairen und transparenten Pflegevertrag mit der zu betreuenden Person ab. Aus diesem Vertrag gehen die angemessene und sachgemäße Erfüllung der Pflegebedürfnisse, die Einwilligung oder Verweigerung der angebotenen Pflegemaßnahmen seitens der betreuten Person, der ausdrückliche Schutz der personenbezogenen Daten sowie die Kriterien für die Honorarberechnung hervor.

ART. 44 - SICHERHEIT UND PFLEGEKONTINUITÄT

Der freiberuflich tätige Krankenpfleger schützt die Sicherheit und die Pflegekontinuität der betreuten Personen und achtet dabei auch auf die eigenen Belastungsgrenzen sowie auf seinen Erholungsbedarf.

ABSCHNITT VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 45 - UNABHÄNGIGKEIT

Der Krankenpfleger und die Kammer der Krankenpflegeberufe setzen sich dafür ein, dass die Tätigkeit der Krankenpfleger frei bleibt von unsachgemäßen Beeinflussungen oder Interessen sowie von Druck durch Dritte wie etwa Bezugspersonen, sonstige Fachkräfte, Unternehmen oder Vereine.

ART. 46 - BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN BERUFS AUSÜBUNG

Der Krankenpfleger und die Kammer der Krankenpflegeberufe bekämpfen die widerrechtlichen Ausübung des Krankenpflegeberufes sowie die Schwarzarbeit und zeigen diese der zuständigen Behörde an.

ART. 47 - VERTRETUNG DES BERUFSSTANDES

Der Krankenpfleger ist sich seiner Aufgabe bewusst, seinen Berufsstand mit Würde, Fairness und Transparenz zu vertreten und jeden Interessenkonflikt zu vermeiden.

Er benutzt Ausdrucksformen und legt Verhaltensweisen an den Tag, die dem Ruf seiner Berufsgemeinschaft sowie deren institutionellen Vertretungen förderlich sind.

ART. 48 - WERBUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Der Krankenpfleger beachtet die einschlägigen Bestimmungen für die Werbung im Gesundheitswesen und schützt die Sicherheit und Gesundheit der betreuten Personen unter Wahrung der Angemessenheit der Pflegemaßnahmen nach den Grundsätzen der Transparenz und Wahrhaftigkeit. Bei der Verwendung von Kommunikationsmitteln und der Bekanntmachung seiner beruflichen Tätigkeit vermeidet der Krankenpfleger die Verbreitung von Botschaften mit werbendem oder suggestivem Charakter, die professionelle Leistungen, Hilfsmittel oder Ausrüstungen fördern, die zum Kauf von Produkten oder Gesundheitsbehandlungen anregen könnten, deren Wirksamkeit und pflegerische Angemessenheit nicht nachgewiesen ist. Er stellt sicher, dass Interessenkonflikte niemals verheimlicht und – sofern vorhanden – offen dargelegt werden.

ART. 49 - EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN

Der Krankenpfleger beachtet die Bestimmungen, die administrativen, rechtlichen sowie deontologischen Berufspflichten und hält sich an die Leitlinien der Kammer der Krankenpflegeberufe.

ART. 50 - BERATUNGS- UND BEGUTACHTUNGSTÄTIGKEIT

Der Krankenpfleger meidet bei der Ausübung von Beratungs- und Begutachtungstätigkeiten jeden Interessenskonflikt sowie Situationen, in denen seine Unabhängigkeit eingeschränkt ist.

ART. 51 - VERBINDLICHKEIT DER DEONTOLOGISCHEN NORMEN

Die in diesem Deontologischen Kodex enthaltenen Bestimmungen sind für alle in die Kammer der Krankenpflegeberufe eingetragenen Mitglieder verbindlich.

Ihre Nichteinhaltung wird von den zuständigen Organen unter Berücksichtigung des Schweregrades, der Vorsätzlichkeit und der eventuellen Wiederholung sanktioniert.

ART. 52 - BERUFSKAMMERN ALS HILFSORGANE DES STAATES

Die Kammern der Krankenpflegeberufe setzen als selbstständige Hilfsorgane des Staates und auf der Grundlage des Prinzips der institutionellen Verantwortung die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben um.

ART. 53 - UMSETZUNG DES DEONTOLOGISCHEN KODEX DURCH DIE BERUFSKAMMERN

Die Kammern der Krankenpflegeberufe sind verpflichtet, diesen Deontologischen Kodex umzusetzen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der Ausrichtungs- und Koordinierungstätigkeit des Dachverbandes der Berufskammern der Krankenpflegeberufe zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, allen Mitgliedern eine Kopie des Deontologischen Kodex zu überreichen sowie ihnen in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Deontologie anzubieten.

ART. 54 - KAMMERN DER KRANKENPFLEGEBERUFE UND ANDERE ÖFFENTLICHE FUNKTIONEN

Die Kammern der Krankenpflegeberufe nehmen keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Krankenpflegers in der Ausübung seiner politischen und institutionellen Ämter.

ART. 55 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Jedes weitere Verhalten, das dem Ansehen und der Würde des Berufsstandes schadet, wird von der Kammer der Krankenpflegeberufe geahndet.

GENDERHINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten (ob männlich oder weiblich formuliert) für beide Geschlechter.



FNOPI

📍 Via Agostino Depretis, 70
00184 Rom

☎ +39 06 46200101

✉ federazione@cert.fnopi.it

💻 www.fnopi.it

f X in @ d YouTube